

Odernheim am Glan, 25.06.2026

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Albessen II“

**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10a BauGB**

Ortsgemeinde: **ALBESSEN**

Verbandsgemeinde: **KUSEL-ALTENGLAN**

Landkreis: **KUSEL**

Albessen, den

.....

Joachim Deckbar

Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung**
Martin Müller, B. Sc. Raumplanung / Stadtplaner

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

1 VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung am 25.01.2023 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Albessen auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Albessen II“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gefasst, der am 06.09.2024 ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht wurde.

In der Sitzung vom 25.01.2023 wurde ebenfalls der Vorentwurf verabschiedet und ein Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.09.2024 bis einschließlich 10.10.2024. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt am 06.09.2024.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.09.2024 bis einschließlich 10.10.2024.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Albessen am 12.12.2024.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt am 06.10.2025.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit 20.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026 aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt am 08.04.2026.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Satzungsbeschluss wurden durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Albessen in seiner Sitzung am 30.06.2026 beschlossen.

2 ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die WES 14. Projektgesellschaft GmbH & Co. KG in der Ortsgemeinde Albessen, Landkreis Kusel, Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan einen Solarpark, zu realisieren. Der „Solarpark Albessen II“ soll entlang der Autobahn A 62 errichtet werden. Die Flächen wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen

Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Die Flächen sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Die Ortsgemeinde Albessen möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die WES 14. Projektgesellschaft GmbH & Co. KG erforderlich ist.

Aufgrund der Größe des geplanten Geltungsbereiches, mit einem Flächenbedarf von ca. 15,5 ha Pachtfläche, wovon etwa 12 ha bebaut werden, ist gemäß der Aussage der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd (Abteilung 4 - Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen, Referat Raumordnung und Landesplanung) sowie der Unteren Landesplanungsbehörde ein Raumordnungsverfahren (ROV) notwendig.

Innerhalb des Plangebietes sind kleinflächig Vorranggebiete Biotopverbund bzw. der Landwirtschaft zu finden. Deshalb wurde ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, das in das Raumordnungsverfahren integriert worden ist.

Mit Schreiben vom 17.10.2022 teilte die Obere Landesplanungsbehörde dem Antragsteller mit, dass für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Albessen die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zugelassen wird.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung sind etwa 15,5ha landwirtschaftliche Fläche betroffen.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete vor.

Das nächste Naturschutzgebiet „Steinbruch am Steinberg“ (NSG-7300-183) befindet sich etwa 1,3 km westlich. Das Landschaftsschutzgebiet „Holzbachtal“ (LSG-7336-011) ist 1,9 km nordöstlich gelegen. Zudem liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope ca. 15 m bzw. 45 m östlich der Vorhabenfläche, die „Brachgefallene Nasswiese in oberer Korbachau, NO Albessen“ und die „Feuchtwiesen in oberer Korbachau, NO Albessen“

Aufgrund der Entfernungen der Schutzgebiete kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen bezüglich des Planungsvorhabens auf die Schutzgebiete entstehen werden.

Im Folgenden werden auf Grundlage der Prüfungsergebnisse des Umweltberichts Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen aufgeführt, die im Sinne von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Arten, Natur und Landschaft in der Satzung berücksichtigt werden.

M1 – Entwicklung und extensive Pflege von Grünland im Bereich der PV-Anlage / Sondergebiet

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist als extensives Grünland anzulegen und zu entwickeln. Die Neuanlage kann mittels Heumulchaussaat mit autochtonem Saatgut erfolgen. Alternativ dazu kann auch zertifiziertes, gebietseigenes und standortangepasstes Regiosaatgut aus der Herkunftsregion Nr. 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ verwendet werden. Die Frühjahrseinsaat muss vor dem 31. März, die Herbstseinsaat nach dem 31. August aber bis spätestens

Anfang Oktober erfolgen. Mit der Bodenvorbereitung und Einsaat ist schnellstmöglich, spätestens aber bis zum Ende der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzsaison, zu beginnen.

Das Grünland ist durch ein- bis zweischürige Mahd/Mulchmahd und/oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

In der nordöstlichen Hälfte der PV-FFA sind bei der Flächenbewirtschaftung die Sensibilitätszeiträume der Feldlerche zu beachten. Daher ist eine Mahd lediglich im Zeitraum 01. August bis 31. März zulässig. Zwischen zwei Mahdterminen ist ein Abstand von mindestens 8 Wochen einzuhalten. Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd zu bevorzugen. Dabei soll, wenn möglich, auf eine ganzjährige Beweidung verzichtet werden und stattdessen eine Stoßbeweidung mit höherer Beweidungsdichte außerhalb der Feldlerchenbrutzeit erfolgen. Innerhalb der Brutzeit ist die Beweidungsdichte zum Schutz der Gelege möglichst gering zu halten.

In der südwestlichen Hälfte soll die Pflege hingegen nicht zugunsten von Bodenbrütern erfolgen, sondern mit dem Ziel, möglichst arten- bzw. kräuterreiches Grünland zu etablieren. Dazu soll hier eine ein- bis zweischürige Mahd in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen erfolgen. Auch hier ist eine extensive Beweidung möglich bzw. zu bevorzugen.

Durch ein Monitoring über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ist die Entwicklung des Grünlandes durch eine versierte Fachkraft zu kontrollieren und zu steuern. Der UNB sind zum Ende jeder Vegetationssaison (spätestens zum 01. März des Folgejahres) entsprechende Monitoringberichte der UBB mit Vorschlägen zu eventuell notwendigen Anpassungen der weiteren Bewirtschaftungsmethodik zur Prüfung vorzulegen. Zwischenberichte sind möglich. Sollte der Zustand der Vegetationsflächen nach Ablauf der 5-Jahresfrist nicht den angestrebten Entwicklungszielen entsprechen, so ist das Monitoring um mindestens 2 weitere Jahre zu verlängern.

M2 – Erhalt eines Feldlerchen-Reviere innerhalb des Plangebiets

Um die Lebensraumfunktion für die Feldlerche innerhalb des Plangebiets zu erhalten, wird im Nordosten des Plangebiets eine Fläche von etwa 0,7 ha von einer Modulbelegung freigehalten und ein Maßnahmenverbund aus einer selbstbegrünenden Brache und einem Blühstreifen angelegt. Auf diese Weise können alle Lebensraumsansprüche (Nahrungserwerb, Fortpflanzung) der Feldlerche räumlich gebündelt abgedeckt werden.

Durch die Anordnung der selbstbegrünenden Brache (Bruthabitat) im Zentrum, zu allen Seiten eingerahmt von Blühstreifen (Nahrungshabitat), werden Störungen der Brut reduziert.

Zu den umliegenden vielbefahrenen Feldwegen wird ein Mindestabstand von mind. 25 m eingehalten und zu den Waldrändern Abstände von mind. 100 m. Zu den (wegbegleitenden) Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Plangebiets werden etwa 50 m Abstand gehalten. Im Plangebiet und dessen direkten Umfeld brüten Feldlerchen in Bereichen mit Hangneigungen bis zu 20 %. Die Maßnahmenfläche weist daher geeignete Hangneigungen auf.

Ziel ist die Ausbildung einer heterogenen Struktur mit hohem Grenzlinienanteil (mosaikartig) sowie mehreren weitgehend offenen Bereichen während der Brutperiode. Ein zu dichter Bewuchs und eine Ausbildung homogener Blühflächen während der Brutperiode ist zu vermeiden.

Auf den internen Maßnahmenflächen ist wie im gesamten Solarpark grundsätzlich auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

1.) Anlage/Bewirtschaftung einer selbstbegrünenden Brache:

- flächige Anlage (Größe etwa 0,4 ha)
- Pflege durch einmal jährliche Bodenbearbeitung (vor dem 31. März)
 - schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen
 - leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen

2.) Anlage/Bewirtschaftung von überjährigen Blühstreifen:

- die Schwarzbrache umgebend Blühstreifen mit einer Breite von etwa 10 m
- Anlage durch dünne Einsaat (dünne Aussaatstärke oder doppelter Saatreihenabstand) mit geeignetem, arten- und blütenreichem Regiosaatgut im Frühjahr (vor dem 31. März) oder im Herbst (nach dem 31. August)
- einschürige Mahd hälftig (etwa 50 % der Fläche) im Herbst (nach dem 31. August) und hälftig im nächsten Frühjahr (vor dem 31. März)
- falls erforderlich (Verarmung der Artenvielfalt, Verarmung des Blütenreichtums, Dominanz von Störzeigern) ist eine Neueinsaat durchzuführen

Zudem wird im gesamten Sondergebiet zwischen den Modulreihen ein Abstand von 4 m eingehalten. In Verbindung mit der geplanten Südausrichtung und Neigung der Module von 20° ergibt sich ein besonderer Streifen von etwa 2,60 m Breite (von Anfang Mai bis Anfang August). Dieser kann die Ansiedlung von wärme- bzw. lichtliebenden Tier- und Pflanzenarten begünstigen, so auch die Ansiedlung der Feldlerche.

Eine den Anforderungen des Artenschutzrechtes genügende Prognosesicherheit liegt für die vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vor. Deshalb bedarf es eines systematischen Risikomanagements inkl. geeigneter Korrekturmaßnahmen: Die Wirkungsentfaltung ist vor Beginn der ersten Brutsaison nach Durchführung des Eingriffes durch die UBB fachgutachterlich zu bestätigen. Nach der Umsetzung ist zeitnah ein Abnahmetermin unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Zwischenabnahmen sind möglich.

Anschließend erfolgt ein Monitoring über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, wobei die Entwicklung durch eine versierte Fachkraft zu kontrollieren und zu steuern ist. Der UNB sind zum Ende jeder Vegetationssaison (spätestens zum 01.03. des Folgejahres) entsprechende Monitoringberichte der UBB mit Vorschlägen zu eventuell notwendigen Anpassungen der weiteren Bewirtschaftungsmethodik zur Prüfung vorzulegen. Zwischenberichte sind möglich. Sollte der Zustand der Vegetationsflächen nach Ablauf der 5-Jahresfrist nicht den angestrebten Entwicklungszielen entsprechen, so ist das Monitoring um mindestens 2 weitere Jahre zu verlängern.

M3 – Erhalt der randlichen Feldgehölze

Die heimischen Feldgehölze, die randlich teilweise innerhalb des Plangebiets liegen, werden alle zum Erhalt festgesetzt.

V1 – Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind ausschließlich Rammpfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

V2 – Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig.

Zum Schutz der Insekten und zur Verringerung der Anlockwirkung und Lichtirritationen sind für erforderliche Baustellenbeleuchtungen insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. LED-Lampen, Lichttemperatur max. 3.000 K) zu verwenden.

V3 – Auflagen im Bereich des Grabungsschutzgebiets „Anishügel“

Im Grabungsschutzgebiets darf die Verankerung der Modultische teilweise nur oberflächlich mittels Auflast erfolgen. Hier sind jegliche Bodeneingriffe grundsätzlich unzulässig, so auch das unterirdische Verlegen von Kabeln sowie die Errichtung weiterer baulicher Anlagen wie Trafostationen oder Erschließungsstraßen.

Zum Teil sind gering in den Boden eingreifende Methoden zulässig, wobei die erforderliche Einbindetiefe max. 40 cm bemessen darf (oberflächennahe Gründung).

V4 – Bauzeitenregelung oder Vergrämung zugunsten der Feldlerche

Bei einer Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (01. August bis 31. März) kann ein Eintreten des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (Bauzeitenregelung).

Im Falle eines Baubeginns oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längeren Pausen während der Brutzeit (01. April bis 31. Juli) sind im Voraus artangepasste Maßnahmen durchzuführen, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Eine geeignete Maßnahme ist die Unattraktivgestaltung der Eingriffsflächen spätestens ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt, um eine Ansiedlung der Feldlerche zu vermeiden. Diese Vergrämung kann durch Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) auf den eingriffsrelevanten Flächen erfolgen. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 10 – 15 m innerhalb des Geltungsbereichs aufgestellt. Die Wirksamkeit der Vergrämuungsmaßnahme ist durch eine ornithologisch versierte Fachkraft zu überprüfen.

Alternativ zur Vergrämung kann das Baufeld vor Baubeginn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Brutvorkommen hin kontrolliert werden. Werden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Flächen eine Brut der Art im Bereich der Eingriffsflächen festgestellt, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut unter Berücksichtigung der Nestlingszeit (11 Tage) von Bau- und Bodenbearbeitungen abzusehen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann eine abschnittsweise Freigabe der zu bebauenden Fläche erfolgen.

Zum Erhalt der Lebensraumfunktion der angrenzenden Feldlerchenhabitate ist auf eine Eingrünung der PV-Fläche mit Bäumen zu verzichten. Sollten dennoch Gehölze zur Eingrünung gepflanzt werden, ist darauf zu achten niedrigwüchsige Sträucher zu verwenden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Hecken so wenig raumgreifend wie möglich gepflanzt werden.

V5 – Bauzeitenregelung oder Bauverbotszone zugunsten des Neuntöters

Bei einer Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit des Neuntöters (also innerhalb des Zeitraums 01. August bis 30. April) kann ein Eintreten des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (Bauzeitenregelung).

Sofern jedoch zwischen dem 01. Mai und dem 31. Juli Bautätigkeiten stattfinden, ist zum Schutz des Neuntöters die Errichtung einer physischen Barriere (Flatterband, Bauzaun, o.ä.) im 60 m-Radius um die Feldhecke (Brutrevier) durch die ökologische Baubegleitung zu veranlassen (Bauverbotszone) Die Fläche innerhalb der Absperrung darf in diesem Zeitraum nicht betreten werden und auch nicht für sonstigen Zwecke (z. B. Lagerung von Baumaterial) gebraucht werden.

Sollte im Rahmen von Erfassungen zum artspezifischen Erfassungszeitraum durch eine versierte Fachkraft (Umweltbaubegleitung) eine Brutaktivität des Neuntöters im Geltungsbereich ausgeschlossen werden, kann im Jahr dieser Erfassung auf die Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. die Errichtung einer Bauverbotszone in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden.

V6 – Vermeidungsmaßnahme für Reptilien und Amphibien

Um ein Einwandern von Reptilien aus den umliegenden potenziellen Habitaten entlang der Gehölzstrukturen bzw. Waldränder ins Plangebiet zu verhindern, sind während ihrer Aktivitätsphase (März bis September) Schutzzäune entlang dieser Habitate zu installieren. Diese Vermeidungsmaßnahme ist auch für die Artengruppe der Amphibien wirksam. Der grobe Verlauf der Reptilien- und Amphibienschutzzäune ist im Umweltbericht dargestellt. Der genaue Verlauf wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) festgelegt und ggf. an örtliche Gegebenheiten angepasst.

Auf die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen kann verzichtet werden, wenn die Bauarbeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis spätestens Ende Februar und damit außerhalb der Aktivitätsphase von Reptilien und Amphibien stattfinden oder wenn bei konkreten Erfassungen vor Baubeginn Vorkommen von Reptilien und Amphibien ausgeschlossen werden können.

Falls sich im Zuge der Baumaßnahmen dennoch Vertiefungen im Boden ausbilden, sollten diese mit plangebietseigenem Boden verfüllt werden, nachdem durch eine versierte Fachkraft (Umweltbaubegleitung) sichergestellt wurde, dass sich kein Amphibien-Laich darin befindet.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 06.09.2024 bis einschließlich 10.10.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Das **Bundesamt für Immobilienaufgaben** teilte mit Schreiben vom 09.09.2024 mit, dass die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange für Rheinland-Pfalz zentral über die zuständige Stelle in Düsseldorf erfolgt und bat um künftige Beteiligung über das benannte Funktionspostfach. Zudem wurden Hinweise zur digitalen Übermittlung von Planunterlagen gegeben. Inhaltliche Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.

Die **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft** mbH teilte mit Schreiben vom 09.09.2024 mit, dass die Anfrage zuständigkeitshalber an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weitergeleitet wurde. Die im Zuständigkeitsbereich der Gesellschaft liegenden Produktenfernleitungen der NATO und Bundeswehr sind von der Planung nicht betroffen.

Die **PLEdoc GmbH** erklärte mit Schreiben vom 09.09.2024, dass die von ihr verwalteten Gas-transport- und Speicherleitungen verschiedener Netzbetreiber durch die Planung nicht berührt werden. Hinsichtlich möglicher externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eine Betroffenheit von Leitungsanlagen nicht ausgeschlossen werden könne. Daher wird um weitere Beteiligung bei der Festlegung planexterner Kompensationsflächen gebeten.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** teilte mit Schreiben vom 09.09.2024 mit, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Bei späteren Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten. Darüber hinaus wurden allgemeine Hinweise zu möglichen Netzanbindungen, Leitungsabfragen und zur Berücksichtigung telekommunikationsrechtlicher Belange gegeben.

Die **Syna GmbH** Digitale Netzdokumentation teilte mit Schreiben vom 16.09.2024 mit, dass im angefragten Bereich keine Netzanlagen der Syna festgestellt werden konnten. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass Leitungen anderer Versorger oder private Versorgungsanlagen vorhanden sein könnten und dies bei der weiteren Planung zu beachten sei.

Die **Pfalzwerke Netz AG** führte mit Schreiben vom 17.09.2024 aus, dass im Plangebiet derzeit keine Versorgungseinrichtungen des Unternehmens vorhanden sind und gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Für spätere Bauvorhaben seien jedoch aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass Fragen der Netzanbindung, Ein-

speisung sowie möglicher Kabeltrassen frühzeitig mit dem Netzbetreiber abzustimmen sind und eine weitere Beteiligung in nachgelagerten Verfahren erforderlich ist.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan** teilte mit Schreiben vom 19.09.2024 mit, dass aus Sicht des Abwasserwerks keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Für Belange der Wasserversorgung sei jedoch zusätzlich die Stadtwerke Kusel als technischer Betriebsführer zu beteiligen.

Die **Kreisverwaltung Kusel als Untere Landesplanungsbehörde** wies mit Schreiben vom 24.09.2024 auf die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung hin. Es wurde darauf verwiesen, dass für das Vorhaben bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde und die dort festgelegten Maßgaben zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wurde auf die Erforderlichkeit der Berücksichtigung der Fläche im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie auf die Voraussetzungen des Parallelverfahrens nach § 8 BauGB hingewiesen.

Der **Deutsche Wetterdienst** teilte mit Schreiben vom 26.09.2024 mit, dass durch die Planung keine Einrichtungen des Deutschen Wetterdienstes betroffen werden und daher keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** erklärte mit Schreiben vom 27.09.2024, dass Belange der Flugsicherung nach § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Planung nicht berührt werden. Bedenken oder Anregungen wurden nicht vorgetragen; eine weitere Beteiligung sei nicht erforderlich.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege**, wies mit Schreiben vom 01.10.2024 darauf hin, dass sich das Vorhaben in unmittelbarer Nähe einer erdgeschichtlich bedeutsamen Fundstelle befindet. Die geplanten Ramppfahlgründungen werden zwar als weitgehend unkritisch bewertet, mögliche Eingriffe durch Trafostationen, Wege oder Kabeltrassen könnten jedoch relevant sein. Daher wird um weitere Beteiligung und rechtzeitige Information vor Baubeginn gebeten. Mit ergänzendem Schreiben vom 02.10.2024 wurde eine zuvor erfolgte Aussage zur fehlenden Beteiligung korrigiert.

Die **Industrie- und Handelskammer für die Pfalz** teilte mit Schreiben vom 02.10.2024 mit, dass gegen die Planung derzeit keine Bedenken bestehen. Es wurde angeregt sicherzustellen, dass bestehende Gewerbebetriebe durch das Vorhaben nicht in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** führte mit Schreiben vom 07.10.2024 aus, dass das Plangebiet innerhalb eines erloschenen Steinkohlebergwerksfeldes liegt, ohne dass konkrete Hinweise auf tatsächlich erfolgten Abbau vorliegen. Gleichwohl wird auf mögliche Risiken durch nicht dokumentierten historischen Bergbau hingewiesen. Zudem wurden Hinweise zu den geologischen Verhältnissen, insbesondere zur Empfindlichkeit der anstehenden Tonsteine, zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen sowie zu den Anforderungen des Geologiedatengesetzes gegeben. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass externe Kompensationsmaßnahmen nicht mit Rohstoffsicherungsflächen kollidieren sollten.

Das **Forstamt Kusel** nahm mit Schreiben vom 08.10.2024 aus forstfachlicher Sicht Stellung und erhob grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung. Es wurde jedoch gefordert, ausreichende Abstände zwischen Photovoltaikanlage und angrenzenden Waldflächen einzuhalten, um Beeinträchtigungen der Waldbewirtschaftung und Gefahren durch umstürzende Bäume zu vermeiden. Darüber hinaus wurde auf die besondere Bedeutung des Waldes sowie auf die Erfordernisse einer waldrechtlichen Genehmigung und eines möglichen waldrechtlichen Ausgleichs bei Waldumwandlungen hingewiesen. Da nach den Planunterlagen keine Waldflächen in Anspruch genommen werden, wird eine Waldumwandlung derzeit nicht erforderlich. Für den Fall von Abweichungen von den empfohlenen Waldabständen wurde auf die Möglichkeit privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreiber und Waldeigentümer hingewiesen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer**, wies mit Schreiben vom 08.10.2024 darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebiets mehrere archäologische Fundstellen aus vorgeschichtlicher, eisenzeitlicher und römischer Zeit befinden. Von besonderer Bedeutung ist ein bereits bekanntes gallorömisches Heiligtum innerhalb des rechtskräftigen Grabungsschutzgebiets „Anishügel“. Die durchgeführten geomagnetischen Untersuchungen, geotechnischen Erkundungen und archäologischen Sondagen bestätigten die hohe archäologische Bedeutung des Bereichs und führten zu einer räumlichen Eingrenzung besonders schutzwürdiger Flächen. Für diese Bereiche werden besondere Anforderungen an die Gründungsweise der Photovoltaikanlage gestellt; insbesondere sind bodenschonende beziehungsweise oberflächennahe Gründungsmethoden anzuwenden und unterirdische Kabelverlegungen sowie weitere bauliche Anlagen innerhalb bestimmter Zonen auszuschließen. Zudem wurden Anforderungen an die Bauausführung, die archäologische Begleitung, Meldepflichten bei Funden und die weitere Beteiligung der Fachbehörde formuliert. Der Umweltbericht ist hinsichtlich der vorhandenen Kulturdenkmäler zu ergänzen und die betroffenen Bereiche sowie das Grabungsschutzgebiet sind in die Planunterlagen aufzunehmen.

Die **Kreisverwaltung Kusel als Untere Naturschutzbehörde** teilte mit Schreiben vom 08.10.2024 mit, dass gegen das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsregelung sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzen sind. Für das weitere Verfahren wird die Vorlage eines vollständigen Fachbeitrags Naturschutz mit abschließender Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie einer Darstellung sämtlicher Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen gefordert. Darüber hinaus ist das Vorhaben nach Satzungsbeschluss in das digitale Kompensationskataster einzustellen. Von den anerkannten Naturschutzverbänden wurden im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen erhoben.

Die **Kreisverwaltung Kusel als Untere Denkmalschutzbehörde** führte mit Schreiben vom 08.10.2024 aus, dass die Belange des Denkmalschutzes im Bebauungsplan durch die nachrichtliche Übernahme relevanter Kulturdenkmäler und Schutzgebiete zu berücksichtigen sind. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Baudenkmäler, jedoch ein archäologisches Grabungsschutzgebiet sowie weitere archäologische und erdgeschichtliche Fundstellen. Es wurde empfohlen, diese Bereiche in den Planunterlagen und der Begründung kartografisch darzustellen. Zudem wurde auf die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden der Generaldirektion Kulturelles Erbe verwiesen, deren Anforderungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz** teilte mit Schreiben vom 09.10.2024 mit, dass aufgrund des Umfangs und der Komplexität der parallel laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans eine Stellungnahme innerhalb der Beteiligungsfrist nicht möglich sei und eine Fristverlängerung erforderlich werde. Vorsorglich wurden jedoch Bedenken hinsichtlich einer möglichen Zielbetroffenheit des Regionalen Biotopverbunds geäußert. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass für den Standort bereits ein Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren durchgeführt worden sei. Eine abschließende Stellungnahme lag zum Zeitpunkt der Abwägung nicht vor.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**, nahm mit Schreiben vom 09.10.2024 zu den Themen Oberflächenentwässerung, Starkregenvorsorge und Bodenschutz Stellung. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung wurde empfohlen, den natürlichen Wasserhaushalt durch eine flächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers zu erhalten und mögliche Erosionserscheinungen zu vermeiden. Darüber hinaus wurde auf die zunehmende Bedeutung der Starkregenvorsorge hingewiesen. Die bekannten Abflussbahnen im Plangebiet sollen bei der weiteren Planung berücksichtigt und technische Anlagen außerhalb potenziell gefährdeter Bereiche angeordnet werden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht wurde die grundsätzliche Eignung des Standorts bestätigt, zugleich jedoch eine Konkretisierung der bodenschutzbezogenen Festsetzungen ge-

fordert. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zu Bauweise, Mindestabständen der Module zum Boden, Rückbau und Rekultivierung, Vermeidung von Bodenverdichtungen, bodenkundliche Baubegleitung sowie die Berücksichtigung einschlägiger technischer Regelwerke. Die entsprechenden Hinweise und Ergänzungen werden in die weiteren Planunterlagen aufgenommen.

Der **Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern** erklärte mit Schreiben vom 10.10.2024, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die konkrete Erschließung über das klassifizierte Straßennetz noch näher darzustellen ist und hierfür gegebenenfalls straßenrechtliche Zustimmungen und Sondernutzungserlaubnisse erforderlich werden. Weiterhin wurden Hinweise zur Verkehrssicherheit, insbesondere zur Vermeidung möglicher Blendwirkungen, zur Freihaltung von Sichtflächen sowie zum Schutz der Straßeninfrastruktur während der Bauphase gegeben. Für die weitere Planung wird eine fortlaufende Beteiligung des Landesbetriebs Mobilität gefordert.

Die **Kreisverwaltung Kusel** nahm mit Schreiben vom 11.10.2024 aus **wasserrechtlicher Sicht** Stellung und erhob keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Es wurde darauf hingewiesen, dass der angrenzende Körbach als Gewässer III. Ordnung über einen gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifen verfügt und für mögliche Anlagen innerhalb dieses Bereichs gesonderte Genehmigungen erforderlich sind. Die vorgesehene breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers wurde ausdrücklich begrüßt. Zudem wurde empfohlen, die Ergebnisse der Starkregengefahrenkarten in die Planung einzubeziehen. Abschließend erfolgte ein Hinweis auf eine nahegelegene Altablagerung, deren Belange bei einer möglichen Betroffenheit im weiteren Verfahren zu berücksichtigen wären.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** (17.10.2024) lehnt den Bebauungsplan aus agrarstruktureller Sicht ab. Sie betont die Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen. Kritisiert werden insbesondere der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, negative Auswirkungen auf Pacht- und Bodenmärkte, die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe und die Verschärfung des Strukturwandels. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt wurde und die vorgesehenen Flächenanteile für Photovoltaik die politisch angestrebte Begrenzung von zwei Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche deutlich überschreiten könnten. Die Landwirtschaftskammer fordert eine stärkere Nutzung versiegelter Flächen, die Berücksichtigung alternativer Standorte sowie die Prüfung kumulativer Auswirkungen weiterer Photovoltaikvorhaben in der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus werden Anforderungen an Erschließung, Rücksichtnahme auf die Agrarstruktur und eine detailliertere Darstellung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft gestellt. Die Ortsgemeinde hält dem entgegen, dass Photovoltaikflächen deutlich effizienter seien als Energiepflanzenanbau, die landwirtschaftliche Nutzung teilweise erhalten bleibe und die Flächen nach Ende der Nutzung wieder der Landwirtschaft zugeführt werden könnten. Zudem verweist sie auf ein bereits positiv abgeschlossenes Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren sowie auf die parallele Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz** (28.11.2024) verweist zunächst auf die regionalplanerischen Rahmenbedingungen und darauf, dass das Plangebiet teilweise in einem Vorranggebiet Landwirtschaft sowie in einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund liegt. Sie erinnert an die Ergebnisse des bereits durchgeführten Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahrens und fordert die Berücksichtigung der dort enthaltenen Auflagen. Besondere Bedeutung misst sie dem Schutz des Regionalen Biotopverbundes bei. Es müsse nachgewiesen werden, dass keine Funktionsbeeinträchtigung entsteht; andernfalls seien betroffene Flächen aus der Planung herauszunehmen. Darüber hinaus fordert die Planungsgemeinschaft die Berücksichtigung neuer landesweiter Vorgaben und Leitfäden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die Prüfung möglicher Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, die Sicherung von Wirtschafts- und Wanderwegen, die Beachtung von Natur-, Arten-, Boden-, Wasser- und Waldschutzbelangen sowie Regelungen zum vollständigen Rückbau der Anlage nach Nutzungsende. Ferner weist sie auf die fehlende

Abstimmung zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sowie auf noch offene landesplanerische Bewertungen hin. Die Ortsgemeinde erklärt hierzu, dass die angesprochenen Aspekte im weiteren Verfahren, insbesondere im Umweltbericht und in den Fachgutachten, vertieft geprüft und berücksichtigt werden. Sie verweist auf das bereits positiv abgeschlossene Zielabweichungsverfahren, die Einhaltung erforderlicher Schutzabstände und die geplante vertragliche Sicherung von Rückbau- und Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Bürger eingegangen.

Offenlage

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 06.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** teilte mit Schreiben vom 06.10.2025 mit, dass seine bereits im Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 09.09.2024 unverändert fortbesteht. Weitere inhaltliche Anmerkungen wurden nicht vorgebracht.

Die **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH** erklärte mit Stellungnahme vom 06.10.2025, dass die Anfrage zuständigkeitshalber an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weitergeleitet wurde. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass die im Zuständigkeitsbereich der Gesellschaft liegenden Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Das **Fernstraßen-Bundesamt** führte in seiner Stellungnahme vom 06.10.2025 aus, dass es bei Bebauungsplanverfahren nicht unmittelbar zu beteiligen ist. Für die Wahrnehmung der straßenbaulichen Belange und die Abgabe einer Gesamtstellungnahme sei die Autobahn GmbH des Bundes zuständig, die daher in solchen Verfahren zu beteiligen sei.

Die **Inexio GmbH** teilte mit Schreiben vom 06.10.2025 mit, dass sich im angefragten Bereich keine Leitungen des Unternehmens befinden.

Die **Pfalzgas GmbH** erklärte in ihrer Stellungnahme vom 06.10.2025, dass sie vom Vorhaben nicht betroffen ist, da sie für den betroffenen Bereich nicht zuständiger Netzbetreiber ist.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege**, wies mit Stellungnahme vom 07.10.2025 darauf hin, dass sich der geplante Solarpark unmittelbar neben einer Fundstelle der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege befindet und Fundsichten das nördliche Plangebiet durchziehen könnten. Die vorgesehenen Rammpfähle würden diese Schichten voraussichtlich nur geringfügig beeinträchtigen, während insbesondere Trafostationen, neue Wege sowie Erdarbeiten für Kabelanschlüsse relevant sein können. Daher sei die Direktion weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Es wird auf die gesetzlichen Meldepflichten bei Funden hingewiesen sowie darauf, dass bei entsprechenden Entdeckungen archäologische Untersuchungen und gegebenenfalls Rettungsgrabungen ermöglicht werden müssen. Zudem ist der Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig anzuzeigen.

Die **Amprion GmbH** teilte mit Schreiben vom 08.10.2025 mit, dass im Plangebiet keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass weitere betroffene Versorgungsträger am Verfahren beteiligt wurden.

Die **PLEdoc GmbH** erklärte in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2025, dass die von ihr verwalteten Versorgungsanlagen verschiedener Gasleitungsbetreiber durch das Vorhaben nicht betroffen werden. Für den Fall einer Erweiterung oder Ausdehnung des Projektgebiets wird jedoch eine erneute Abstimmung gefordert.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** teilte mit Schreiben vom 08.10.2025 mit, dass ihre bereits im Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 09.09.2024 unverändert weiterhin Gültigkeit besitzt. Für den Fall von Planänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten.

Die **Creos Deutschland GmbH** führte in ihrer Stellungnahme vom 09.10.2025 aus, dass sie verschiedene Gas-, Strom- und Sonderleitungen betreut, im Bereich des Vorhabens jedoch weder eigene Anlagen noch von ihr betreute Leitungen vorhanden sind.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan** verwies mit Stellungnahme vom 09.10.2025 auf ihre frühere Stellungnahme vom 19.09.2024. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass für Belange der Wasserversorgung die Stadtwerke Kusel als technischer Betriebsführer zu beteiligen sind.

Die **Autobahn GmbH des Bundes** teilte mit Schreiben vom 10.10.2025 mit, dass der am Böschungsfuß der Autobahn verlaufende Wirtschaftsweg für Unterhaltungszwecke freizuhalten ist und keine Einleitung von Regen- oder Schmutzwasser in das Entwässerungssystem der Autobahn erfolgen darf. Aufgrund der Nähe zur Autobahn wird auf mögliche Beeinträchtigungen der Photovoltaikanlagen durch Spritzwasser und Streusalz hingewiesen. Die Erschließung des Solarparks hat ausschließlich über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen; eine direkte Anbindung an die Autobahn ist nicht zulässig. Zudem dürfen Verkehrsteilnehmer nicht durch Blendwirkungen beeinträchtigt werden. Schließlich wird auf die Einhaltung bestimmter Mindestabstände zwischen den Solarmodulen und der Fahrbahn der BAB 62 hingewiesen, die sich aus den Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen ergeben.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** teilte mit Schreiben vom 14.10.2025 mit, dass seine bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 09.09.2024 und 06.10.2024 unverändert weiterhin Bestand haben. Weitere inhaltliche Hinweise wurden nicht vorgebracht.

Die **PLEdoc GmbH** erklärte in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2025, dass die von ihr verwalteten Versorgungsanlagen verschiedener Gasleitungsbetreiber durch das Vorhaben nicht betroffen werden. Die Auskunft bezieht sich auf den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Für den Fall einer Erweiterung oder Ausdehnung des Projektgebiets wird eine erneute Abstimmung mit dem Unternehmen gefordert.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer**, führte in ihrer Stellungnahme vom 21.10.2025 aus, dass die bisherigen Hinweise in den textlichen Festsetzungen nicht vollständig seien und ergänzt werden müssten. Die Zustimmung wird an verschiedene Bedingungen geknüpft, insbesondere an eine oberflächen-nahe Gründung der Modultische innerhalb des Grabungsschutzgebiets, um archäologische Befunde zu erhalten. Das unterirdische Verlegen von Kabeln sowie weitere bauliche Anlagen innerhalb dieses Bereichs sollen unzulässig sein. Zudem wird eine bodenschonende Durchführung der Bauarbeiten gefordert, insbesondere bei der Einbringung und dem Rückbau von Fundamenten sowie bei Rammarbeiten. Die Bauabläufe sind frühzeitig mit der Landesarchäologie abzustimmen und durch diese zu begleiten. Darüber hinaus wird auf die gesetzlichen Meldepflichten bei archäologischen Funden hingewiesen. Sollten archäologische Objekte entdeckt werden, müssen Untersuchungen und gegebenenfalls Rettungsgrabungen ermöglicht werden, was zu zeitlichen Verzögerungen und zusätzlichen Kosten führen kann. Die Direktion bittet um weitere Beteiligung im Verfahren und weist darauf hin, dass auch bislang unbekannte Fundstellen oder Kleindenkmäler im Plangebiet vorhanden sein können.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** erklärte mit Stellungnahme vom 21.10.2025, dass seine frühere Stellungnahme vom 07.10.2024 weiterhin uneingeschränkt gilt. Die dort enthaltenen Hinweise zu Bergbau, Altbergbau, Boden und Baugrund behalten ihre Gültigkeit. Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Zudem

wird darauf hingewiesen, dass geologische Untersuchungen und Bohrungen gemäß den Vorgaben des Geologiedatengesetzes rechtzeitig beim Landesamt anzuzeigen sind.

Die **Pfalzwerke Netz AG** teilte mit Schreiben vom 24.10.2025 mit, dass die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise weiterhin gelten. Das Unternehmen weist darauf hin, dass es in nachgelagerten Verfahren erneut zu beteiligen ist, da erst dann eine detaillierte Prüfung möglicher Betroffenheiten erfolgen kann. Zudem wird klargestellt, dass eine Zustimmung im Bauleitplanverfahren keine Zusage für Netzanschluss oder Netzeinspeisung darstellt. Hierfür ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Netzbetreiber erforderlich. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**, führte in ihrer Stellungnahme vom 27.10.2025 aus, dass sich gegenüber den bereits geprüften Unterlagen keine wesentlichen neuen fachlichen Aspekte ergeben haben und die Stellungnahme vom 09.10.2024 weiterhin Gültigkeit besitzt. Positiv hervorgehoben wird, dass wesentliche Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt wurden. Angeregt wird jedoch die Festlegung eines verbindlichen Abstands zwischen den Modulreihen. Darüber hinaus wird auf Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau zur bergbaulichen Vergangenheit des Gebiets sowie zu möglichen geologischen Risiken wie Rutschungen und wasserempfindlichen Tonsteinen verwiesen. Die Behörde betont die Bedeutung einer sorgfältigen Abwägung aller umweltrelevanten Belange im Bauleitplanverfahren und weist darauf hin, dass mögliche Risiken für Boden und Untergrund angemessen berücksichtigt werden müssen. Außerdem wird empfohlen, eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, die auch die Aufgaben einer bodenkundlichen Baubegleitung wahrnehmen kann.

Die **Süwag** teilte mit Schreiben vom 27.10.2025 mit, dass für technische Fragestellungen, die den Netzbetrieb betreffen, die zuständige Netzgesellschaft e-netz zu kontaktieren ist. Weitere fachliche Hinweise zum Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

Die **Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde**, erklärte in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2025, dass gegen die Planung keine erheblichen naturschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Die im Umweltbericht dargestellten Ausgleichs-, Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen werden grundsätzlich befürwortet und sollen verbindlich umgesetzt werden. Die Behörde fordert eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zur Überwachung und Dokumentation sämtlicher naturschutzfachlicher Maßnahmen. Zudem werden detaillierte Vorgaben zur Entwicklung und Pflege des Grünlands, zum Erhalt von Feldlerchenhabitaten, zum Schutz bestehender Gehölzstrukturen sowie zu Bauzeitenregelungen für geschützte Vogelarten und Maßnahmen zum Schutz von Amphibien und Reptilien gemacht. Für den Fall notwendiger Mahdarbeiten während sensibler Brutzeiten werden zusätzliche artenschutzrechtliche Prüfungen gefordert. Weiterhin wird ein mehrjähriges Monitoring der Kompensationsflächen verlangt, um deren Entwicklung und Wirksamkeit zu kontrollieren. Sämtliche naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen zudem im digitalen Kompensationskataster erfasst werden.

Das **Forstamt Kusel als Untere Forstbehörde** führte in seiner Stellungnahme vom 29.10.2025 aus, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen, sofern die Belange des angrenzenden Waldes berücksichtigt werden. Kritisch gesehen werden die teilweise sehr geringen Abstände der geplanten Photovoltaikanlage zu den benachbarten Waldflächen. Nach Auffassung der Forstbehörde sollten größere Abstände zu den Waldrändern eingehalten werden, um Risiken durch Astbruch oder umstürzende Bäume sowie Einschränkungen bei der Waldbewirtschaftung zu vermeiden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Verschattungen einzelner Module nicht ausgeschlossen werden können. Waldumwandlungen zugunsten anderer Nutzungen sollen vermieden werden. Insgesamt wird die Bedeutung des Waldes für den Naturhaushalt und die nachhaltige Bewirtschaftung hervorgehoben.

Die **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH** teilte mit Schreiben vom 31.10.2025 mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen. Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens, und eine Neuverlegung von Telekommunikationsinfrastruktur ist derzeit ebenfalls nicht vorgesehen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten wird empfohlen, aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen.

Die **Industrie- und Handelskammer für die Pfalz** erklärte in ihrer Stellungnahme vom 06.11.2025, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Gleichzeitig wird angeregt sicherzustellen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine Beeinträchtigungen bestehender oder zukünftiger gewerblicher Nutzungen entstehen und mögliche Nutzungskonflikte mit benachbarten Flächen vermieden werden.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz** verwies in ihrer Stellungnahme vom 07.11.2025 zunächst auf ihre bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme und bekräftigte verschiedene regionalplanerische Hinweise. Dabei wird insbesondere auf aktuelle Landes- und regionalplanerische Leitfäden sowie Vollzugshinweise zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens hingewiesen, das die Abweichung vom Vorranggebiet Landwirtschaft zugelassen hat. Gleichzeitig wird angeregt, die Betroffenheit des regionalen Biotopverbundes näher zu betrachten und hierzu gegebenenfalls eine Abstimmung mit der Landesplanung vorzunehmen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Fläche im Zuge der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden sollte. Die Planungsgemeinschaft informiert zudem über die laufende Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz, insbesondere zu den Themen Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik, und weist darauf hin, dass nordöstlich des Plangebietes künftig Vorrangflächen für die Windenergienutzung vorgesehen sein könnten. Weiterhin wird erläutert, dass bei der zukünftigen Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Belange des Arten- und Naturschutzes sowie regionale Biotopverbünde besonders berücksichtigt werden sollen.

Das **Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Kusel** teilte mit Schreiben vom 07.11.2025 mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Einwände bestehen. Ergänzend wird auf Einschätzungen der Kommission Umweltmedizin des Robert-Koch-Instituts zu Photovoltaikanlagen hingewiesen. Danach sind direkte gesundheitliche Auswirkungen durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten. Gleichwohl werden mögliche indirekte Auswirkungen angesprochen, etwa durch Flächeninanspruchnahme, Blendwirkungen, Bodenveränderungen, Eingriffe in Landschaftsräume, Baustellenverkehr, Veränderungen des Wasserhaushaltes oder die Entstehung elektrischer und elektromagnetischer Felder. Diese Aspekte sollten bei Planung und Umsetzung berücksichtigt werden.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** verwies in ihrer Stellungnahme vom 07.11.2025 zunächst auf ihre bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Einwände. Sie betont erneut die Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nahrungsmittelproduktion und kritisiert die aus ihrer Sicht unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft. Die Kammer weist darauf hin, dass auch Flächen zur Futtermittelproduktion Teil der Nahrungsmittelversorgung sind und deshalb die Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen sorgfältig abgewogen werden müsse. Darüber hinaus wird die Auffassung vertreten, dass die Erschließung des Vorhabens rechtlich eindeutig gesichert sein müsse. Ferner wird die Bewertung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit der Fläche kritisch hinterfragt und eine vertiefte Darstellung der Auswirkungen auf die lokale Landwirtschaft gefordert. Insgesamt wird die begrenzte Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen als wesentliches Abwägungskriterium hervorgehoben.

Der **Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern** erklärte in seiner Stellungnahme vom 13.11.2025, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Für die vorgesehene Erschließung über die Kreisstraße K 14 ist jedoch eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich,

die erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erteilt werden kann. Dabei handelt es sich um eine Sondernutzung außerhalb der Ortsdurchfahrt, für die weitere Auflagen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit vorgesehen werden können. Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass er in den weiteren Verfahren erneut zu beteiligen ist und für die Sondernutzung gegebenenfalls Gebühren anfallen.

Im Rahmen der Offenlage wurden keine Stellungnahmen von den Bürgern abgegeben.

Erneute Offenlage

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 20.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026 (mit Fristverlängerung bis 08.06.2026) stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Die Stellungnahme des **Fernstraßen-Bundesamtes vom 20.04.2026** weist darauf hin, dass für Bebauungsplanverfahren nicht das Fernstraßen-Bundesamt, sondern die Autobahn GmbH des Bundes zuständig ist. Diese ist im Verfahren zwingend zu beteiligen und gibt unter Einbeziehung des Fernstraßen-Bundesamtes eine Gesamtstellungnahme ab. Anträge und Unterlagen sind daher an die Autobahn GmbH zu richten.

Die Stellungnahme des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.04.2026** verweist darauf, dass die bereits mit Schreiben vom 14.10.2025 abgegebene Stellungnahme weiterhin uneingeschränkt gilt. Ergänzend wurde lediglich auf die künftig zu verwendende E-Mail-Adresse für die Beteiligung hingewiesen.

Die Stellungnahme der **Deutschen Telekom Technik GmbH vom 20.04.2026** verweist auf die bereits mit Schreiben vom 08.10.2025 abgegebene Stellungnahme, die unverändert weiter gilt. Bei späteren Planänderungen bittet die Telekom um erneute Beteiligung.

Die Stellungnahme der **Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie vom 20.04.2026** führt aus, dass die Bauausführung bereits begonnen habe und die archäologischen Belange berücksichtigt worden seien. Gleichzeitig wird auf die bisherigen Stellungnahmen verwiesen, deren Inhalte weiterhin Bestand haben.

Die Stellungnahme der **inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH vom 20.04.2026** stellt fest, dass sich im Plangebiet keine Leitungen des Unternehmens befinden. Für weitere Liegenschaften wird auf das Online-Portal zur Leitungsauskunft verwiesen.

Die Stellungnahme der **Ortsgemeinde Blaubach vom 21.04.2026** hinterfragt zunächst ihre Beteiligung am Verfahren, da kein unmittelbarer Bezug zum Vorhaben gesehen wurde. Nach Erläuterung des regulären Beteiligungsverfahrens wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme der **Kreisverwaltung Kusel – Untere Landesplanungsbehörde vom 23.04.2026** verweist auf den bereits abgeschlossenen raumordnerischen Entscheid einschließlich Zielabweichungsverfahren, wonach das Vorhaben bei Einhaltung der festgelegten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Zudem werden die zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere die Privilegierung entlang von Autobahnen sowie der neue Solarleitfaden und die Vollzugshinweise des Landes, hervorgehoben. Es wird auf die Berücksichtigung der Ertragsmesszahl landwirtschaftlicher Flächen, der Begrenzung der Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie der Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der planerischen Abwägung hingewiesen. Aufgrund der angrenzenden Waldflächen wird die Abstimmung mit der Forstbehörde empfohlen. Darüber hinaus wird auf die laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplans hingewiesen, in deren Entwurf der Bereich bereits als Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik dargestellt ist.

Die Stellungnahme der **PLEdoc GmbH vom 21.04.2026** stellt fest, dass von den durch sie verwalteten Ferngas- und Versorgungsleitungen keine betroffen sind. Es wird jedoch darauf hinge-

wiesen, dass bei einer Erweiterung des Plangebiets oder bei zusätzlichen externen Ausgleichsflächen eine erneute Abstimmung erforderlich ist.

Die Stellungnahme der **FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT mbH vom 22.04.2026** teilt mit, dass die Anfrage zuständigkeitshalber an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weitergeleitet wurde. Die im Zuständigkeitsbereich befindlichen NATO- und Bundeswehr-Produktenfernleitungen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Stellungnahme der **E.ON SE vom 22.04.2026** führt aus, dass innerhalb des E.ON-Konzerns kein zuständiger Netzbetreiber für das Vorhaben ermittelt werden konnte. Für weitergehende Informationen wird auf die Bundesnetzagentur beziehungsweise das Energieverbraucherportal verwiesen.

Die Stellungnahme der **Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie vom 22.04.2026** erklärt sich mit der Übernahme der archäologischen Hinweise in die textlichen Festsetzungen einverstanden und fordert deren Berücksichtigung auch in den Bauausführungsplänen. Zudem wird auf die Meldepflicht bei Erschließungs- und Erdarbeiten sowie auf den möglichen Fund bislang unbekannter Kleindenkmäler, wie Grenzsteine, hingewiesen. Abschließend wird klargestellt, dass sich die Stellungnahme ausschließlich auf archäologische Kulturdenkmäler bezieht.

Die Stellungnahme des **SWR vom 22.04.2026** weist darauf hin, dass frühere Beteiligungen das Unternehmen nach eigener Aussage nicht erreicht hätten und bittet künftig um Nutzung einer zentralen E-Mail-Adresse. Inhaltlich bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, da weder bestehende noch geplante Richtfunkstrecken betroffen sind und keine Beeinträchtigung der Rundfunkversorgung zu erwarten ist.

Die Stellungnahme der **Pfalzgas GmbH vom 23.04.2026** stellt fest, dass das Unternehmen durch die Planung nicht betroffen ist.

Die **Creos Deutschland GmbH** teilte mit Stellungnahme vom **24.04.2026** mit, dass sich im Plangebiet weder eigene Gas- oder Stromleitungen noch von ihr betreute Leitungen anderer Betreiber befinden und somit keine Betroffenheit durch das Vorhaben besteht.

Die **Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westpfalz** wies in ihrer Stellungnahme vom **27.04.2026** darauf hin, dass der Wirtschaftsweg am Böschungsfuß der Autobahn für Unterhaltungszwecke freizuhalten ist. Niederschlags- und Schmutzwasser dürfen nicht in die Entwässerung der Autobahn eingeleitet werden. Zudem sei aufgrund der Nähe zur Autobahn mit möglichen Beeinträchtigungen durch Winterdienst zu rechnen, für die keine Haftung übernommen werde. Die Erschließung der Anlage müsse ausschließlich über das nachgeordnete Straßennetz erfolgen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf die Entfernung von Straßenbegleitgrün besteht und Blendwirkungen auf den Verkehr auszuschließen sind. Außerdem seien die nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen erforderlichen Mindestabstände zur Fahrbahn einzuhalten.

Die **Amprion GmbH** erklärte mit Stellungnahme vom **28.04.2026**, dass im Plangebiet keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen. Darüber hinaus wurde davon ausgegangen, dass weitere zuständige Versorgungsträger bereits am Verfahren beteiligt wurden.

Die **Stadtwerke Kusel** teilten in ihrer Stellungnahme vom **05.05.2026** mit, dass keine Einwände bestehen, da das Vorhaben außerhalb ihres Versorgungsbereichs liegt. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sollten jedoch aktuelle Leitungsauskünfte eingeholt werden.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum** erklärte mit Stellungnahme vom **06.05.2026**, dass seine bereits im Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 08.10.2025 weiterhin uneingeschränkt gültig bleibt.

Der **Deutsche Wetterdienst** teilte in seiner Stellungnahme vom **07.05.2026** mit, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen, da keine Einrichtungen des Deutschen Wetterdienstes betroffen sind.

Das **Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Kusel** erklärte in seiner Stellungnahme vom **07.05.2026**, dass gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände bestehen und auch keine eigenen Planungen betroffen sind. Ergänzend verwies es auf Hinweise des Robert Koch-Instituts zu möglichen indirekten Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere hinsichtlich Flächenverbrauch, Blendwirkungen sowie verschiedener Umweltwirkungen, die bei Planung und Umsetzung berücksichtigt werden sollten.

Die **Verbandsgemeinde Oberes Glantal** teilte mit Stellungnahme vom **07.05.2026** mit, dass sowohl seitens der Verbandsgemeinde als auch der Ortsgemeinde Langenbach keine Bedenken oder Einwände gegen die Planung bestehen.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** erklärte in seiner Stellungnahme vom **12.05.2026**, dass die bereits abgegebene Stellungnahme vom 21.10.2025 unverändert fortgilt. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass geologische Untersuchungen und Bohrungen nach dem Geologiedatengesetz rechtzeitig anzuzeigen sind.

Das **Forstamt Kusel** erklärte mit Stellungnahme vom **13.05.2026**, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, sofern die forstfachlichen Hinweise berücksichtigt werden. Insbesondere sei zum Schutz des Waldes und zur Sicherstellung des Waldbrandschutzes ein ausreichender Abstand der Photovoltaikanlage einschließlich der Einfriedung zu den angrenzenden Waldrändern und Feldgehölzen einzuhalten. Darüber hinaus wurde auf die Bedeutung des Waldes für den Naturhaushalt hingewiesen und empfohlen, zwischen Anlagenbetreiber und Waldeigentümer eine Haftungsverzichtserklärung abzuschließen. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan grundsätzlich einen Abstand von 30 Metern zwischen Photovoltaikanlagen und Wald vorsieht.

Die **Pfalzwerke Netz AG** teilte in ihrer Stellungnahme vom **18.05.2026** mit, dass die bereits in früheren Verfahrensschritten abgegebenen Hinweise weiterhin gelten und keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Auch im Bereich der vorgesehenen Zuwegung befinden sich keine Versorgungseinrichtungen. Für nachgelagerte Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren sei jedoch eine erneute Beteiligung erforderlich. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass Netzanschluss und Netzeinspeisung unabhängig vom Bauleitplanverfahren mit dem Netzbetreiber abzustimmen sind und die erforderlichen Trassen sowie Übergabestationen frühzeitig festgelegt werden sollten.

Die **Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan** erklärten mit Stellungnahme vom **20.05.2026**, dass aus Sicht des Betriebszweigs Abwasserwerk keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen.

Die **Industrie- und Handelskammer** teilte in ihrer Stellungnahme vom **22.05.2026** mit, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass bestehende oder künftige gewerbliche Nutzungen nicht beeinträchtigt und Nutzungskonflikte mit der Umgebung vermieden werden.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** bekräftigte in ihrer Stellungnahme vom **22.05.2026** ihre ablehnende Haltung gegenüber der Planung. Sie führt aus, dass das betroffene Flurstück aufgrund seiner Größe und seines Zuschnitts von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sei und insbesondere für wirtschaftlich arbeitende Betriebe einen hohen Stellenwert habe. Zudem wird auf die Nähe zu einem tierhaltenden Betrieb hingewiesen und geltend gemacht, dass die Empfehlungen der landesweiten Vollzugshinweise zu Mindestabständen nicht eingehalten würden. Für den Fall einer Fortführung der Planung regt die Landwirtschaftskammer an, die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen in ein gemeindliches Ökokonto zu überführen.

Die **Vodafone GmbH** teilte mit Stellungnahme vom **22.05.2026** mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen. Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens und es sind derzeit auch keine Neuverlegungen geplant. Vor Baubeginn sollten jedoch aktuelle Leitungsauskünfte eingeholt werden.

Der **Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern** erklärte in seiner Stellungnahme vom **27.05.2026**, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Für die Umsetzung sei jedoch eine anbaurechtliche Genehmigung nach dem Landesstraßengesetz erforderlich, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans beantragt werden könne. Außerdem wurde bestätigt, dass die geplante Erschließung über die Kreisstraße K 14 erfolgen kann. Für die Zufahrt gelten die Regelungen zur Sondernutzung einschließlich entsprechender Auflagen und Gebühren; die bereits in früheren Stellungnahmen formulierten Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die **SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** erklärte mit Stellungnahme vom **01.06.2026**, dass sich aus den aktualisierten Planunterlagen keine neuen fachlichen Aspekte ergeben und die bereits abgegebenen Stellungnahmen weiterhin uneingeschränkt gelten.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz** teilte in ihrer Stellungnahme vom **05.06.2026** mit, dass aufgrund der laufenden Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans derzeit keine Stellungnahmen zu Einzelverfahren abgegeben werden können.

Im Rahmen der erneuten Offenlage sind ebenfalls keine Stellungnahmen der Bürger eingegangen.

5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Innerhalb der Verbandsgemeinde Kusel wurden im Rahmen des 2021 durchgeführten Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren alternative Eignungsflächen für die Photovoltaiknutzung im der Freifläche identifiziert. Die Prüfung von Potenzialflächen erfolgte anhand von Ausschlusskriterien und Restriktionen (z.B. Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete) sowie der Erfüllung spezieller Eignungskriterien (z.B. Siedlungsabstand und Flächengröße). Im Laufe dieser Prüfung stellte sich die vorliegende Fläche als beste Eignungsfläche für eine wirtschaftliche Umsetzung der Planung heraus.

Die Zielabweichung wurde mit Schreiben vom Oktober 2022 durch die SGD Süd positiv beschrieben. Die Standortwahl kann demnach ebenfalls als geeignet bewertet werden.

Erstellt: Lucas Gräf am 26.06.2026